RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



**BERNHARD RÜTSCHE/NICOLAS DIEBOLD** 

WANN VERWALTUNGS-SANKTIONEN? WANN STRAFEN?

FORUM FÜR RECHTSETZUNG BERN, 28. JUNI 2022

# **ÜBERSICHT**

- 1. Relevanz der Fragestellung
- Phänomenologie der Verwaltungssanktionen
- 3. Zweck der Sanktion
- 4. Besonderes Rechtsverhältnis
- 5. Art und Schwere der Sanktion
- 6. Moralischer Vorwurf
- 7. Thesen

# **RELEVANZ DER FRAGESTELLUNG**

	Verwaltungssanktion	Verwaltungsstrafe
Verfahrensrecht	Strafrechtliche Anklage (EMRK 6 I)  Recht auf Information über die Anklage Unschuldsvermutung Schweigerecht Beweisverwertungsverbote (StPO 141)	Strafverfahren Verwaltungsstraf- verfahren Ordnungsbussen- verfahren
Materielles Recht	Verwaltungsrecht  Analoge Anwendung Allg. Teil StGB  Nulla poena sine lege, lex mitior Schuldfähigkeit, actio libera in causa Strafzumessungsregeln Konkurrenzbestimmungen Strafrechtliche Verjährungsregeln	Verwaltungsrecht Allg. Teil StGB (StGB 333 I und VII)

# PHÄNOMENOLOGIE DER VERWALTUNGSSANKTIONEN

Arten	Erscheinungsformen	
Administrative Rechtsnachteile	<ul> <li>Tätigkeitsbeschränkungen         Anordnung von Tätigkeits- oder Berufsausübungsverboten,             Entlassung aus dem öffentlichen Dienst, Ausschluss aus der Schule     </li> <li>Ausschluss von staatlichen Leistungen und Vorteilen         Ausschluss von künftigen Subventionen, Sozialversicherungsleistungen, öffentlichen Beschaffungsaufträgen     </li> <li>Sonstige Nachteile         Feststellung der Rechtsverletzung mit Publikation der Verfügung, Verwarnungen und Verweise im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis     </li> </ul>	
Entzug von Rechten	<ul> <li>Entzug begünstigender Verfügungen         Entzug von Bewilligungen, Konzessionen u.a. wegen Pflichtverletzung     </li> <li>Aufhebung oder Kürzung von Subventionen</li> </ul>	
Pekuniäre Verwaltungs- sanktionen	Belastungen Verwaltungsbussen / Disziplinarbussen	
Freiheits- beschränkungen	Disziplinarischer Freiheitsentzug Disziplinarische Hafterschwerungen	

# **ZWECK DER SANKTION**

#### **Engel-Kriterium**

Strafrechtliche Natur, wenn die Sanktion abschreckende und strafende Zwecke verfolgt

#### **Abschreckende Zwecke = Generalprävention** (relativer Strafzweck)

- Alle Sanktionen verfolgen abschreckende Zwecke Sanktionen als Instrumente der Rechtsdurchsetzung beruhen immer auf Abschreckung
- Abgrenzung Sanktionen (Prävention) Massnahmen (Restitution)

#### **Ungeeignetes Abgrenzungskriterium**

#### **Strafende Zwecke = Vergeltung** (absoluter Strafzweck)

- Alle Sanktionen setzen ein Verschulden oder zumindest Vorwerfbarkeit voraus
- Ausgleich von Schuld Kanalisierung von Vergeltungsbedürfnissen in der Gesellschaft
- «Schuld» verweist auf moralischen Vorwurf Verletzung von moralischen Pflichten
- Wenn Rechtsverletzung = Verletzung einer moralischen Pflicht → Strafe

### Geeignetes, aber unvollständiges Abgrenzungskriterium

Frage: Wann sind Rechtspflichten zugleich moralische Pflichten?

# **BESONDERES RECHTSVERHÄLTNIS**

#### **Engel-Kriterium**

Strafrechtliche Natur der Sanktion, wenn die Vorschrift sich nicht an einen besonderen Personenkreis richtet, sondern für jedermann verpflichtend ist

#### Sanktionsdrohung richtet sich an jedermann → Strafe

- Tatbestände des Kernstrafrechts (StGB)
- Sonstige Sanktionsandrohungen, die sich an jedermann richten
  - ➤ Beispiele: Bussen wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber Polizeibehörden, Steuerdelikten oder Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung

# Sanktionsdrohung richtet sich an besonderen Personenkreis → Verwaltungssanktion

- Disziplinarsanktionen (öffentliche Angestellte, Anstaltsbenutzer, freie Berufe)
- Weites Verständnis von besonderen Rechtsverhältnissen: Sanktionsandrohungen im Rahmen von Verwaltungsrechtsverhältnissen (Bewilligungs-, Konzessions-, Subventionsverhältnisse u.a.)
  - ➤ Beispiele: Führerausweisentzug wegen Verletzung von Verkehrsregeln durch Führerausweisinhaber, Subventionskürzung wegen Verletzung von Tierschutzvorschriften durch subventionierte Landwirte

# **BESONDERES RECHTSVERHÄLTNIS**

#### Fehlender sachlicher Zusammenhang

**Besonderes Rechtsverhältnis** → **Art der Sanktion** (Verwaltungssanktion/Strafe)

- Schwere der Pflichtverletzung hängt nicht davon ab, ob sie innerhalb und ausserhalb besonderer Rechtsverhältnisse geschieht – «Es ist gleich schlimm.»
- **Schwere der Sanktion** hängt nicht davon ab, ob sie innerhalb und ausserhalb besonderer Rechtsverhältnisse verhängt wird «Es tut gleich weh.»

#### Unscharfe Abgrenzung des besonderen Rechtsverhältnisses

#### Starke Widersprüche zur gesetzlichen Realität

- Echte Sonderdelikte des Kernstrafrechts sind Strafen, obwohl besonderes Rechtsverhältnis
- Verletzung von Beschaffungsrecht zieht Verwaltungssanktion nach sich (Ausschluss von künftigen Verfahren nach BöB 45), obwohl kein besonderes Rechtsverhältnis
- Verkehrsregelverletzungen ziehen Strafen nach sich (SVG 90), obwohl besonderes Rechtsverhältnis (Führerausweis)

#### **Ungeeignetes Abgrenzungskriterium**

## ART UND SCHWERE DER SANKTION

#### **Engel-Kriterium**

Massgeblich sind Art und Schwere der gesetzlichen Strafandrohung (Höchststrafe); gesetzlich angedrohte Freiheitsstrafe spricht grundsätzlich für Strafcharakter

#### Schwere Eingriffe in Persönlichkeitsrechte → Strafe

- Längerer Freiheitsentzug = schwerer Eingriff in die Bewegungsfreiheit
- Länger dauerndes Berufsverbot = schwerer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (menschenrechtlicher Gehalt)
- Landesverweisung = schwerer Eingriff in die Privatsphäre

# Eingriffe in das Vermögen oder leichte Eingriffe in Persönlichkeitsrechte → Verwaltungssanktion

- Administrative Rechtsnachteile und Entzug von Rechten, sofern sie nicht zu (länger dauerndem) Berufsverbot führen
- Pekuniäre Sanktionen, sofern sie nicht in (längere) Freiheitsstrafe umgewandelt werden können
- Disziplinarische Freiheitsbeschränkungen

# ART UND SCHWERE DER SANKTION

#### Sachlicher Zusammenhang

Schwere Eingriffe  $\rightarrow$  erhöhte rechtsstaatliche Anforderungen  $\rightarrow$  Strafe/Strafverfahren

- Anspruch auf erstinstanzliche Beurteilung durch ein Gericht, wenn Freiheitsstrafe oder Landesverweisung (VStrR 21 I) bzw. Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten (StPO 352 I) droht
- Qualifizierte Verteidigungsrechte (Schweigerecht, notwendige Verteidigung bei angedrohter Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr oder Landesverweisung, Beweisverwertungsverbote u.a.)
- Qualifizierte materielle Garantien (nulla poena, ausdifferenzierte Strafzumessungsregeln u.a.)

#### Widersprüche zur gesetzlichen Realität

- Bussen und Geldstrafen = Strafen, obwohl nur Eingriffe in das Vermögen
- Schlussfolgerung: Wenn schwerer Eingriff in Persönlichkeitsrechte, dann immer Strafe wenn Eingriff in Vermögen oder leichter Eingriff in Persönlichkeitsrechte, dann Verwaltungssanktion oder Strafe

#### Geeignetes, aber unvollständiges Abgrenzungskriterium

**Fragen**: In welchen Fällen sind schwere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte (längerer Freiheitsentzug, länger dauernde Berufsverbote) und damit Strafen anzudrohen? Wann sind leichte Eingriffe als Verwaltungssanktion, wann als Strafen auszugestalten?

## MORALISCHER VORWURF

#### These (kein Engel-Kriterium)

Wenn mit Rechtsverletzung zugleich moralischer Vorwurf verbunden ist, hat Sanktion Vergeltungs- und damit Strafcharakter; moralischer Vorwurf hängt von den geschützten Rechtsgütern, der Schwere ihrer Verletzung und dem Ausmass der Normabweichung ab.

#### Geschützte Rechtsgüter

- Verletzung/Gefährdung von Individualrechten bzw. individuellen Rechtsgütern
   (Leben, Integrität, Freiheit, Ehre, Privatsphäre, Eigentum, Vermögen u.a.) → moralischer Vorwurf
- Verletzung/Gefährdung von öffentlichen Interessen bzw. kollektiven Rechtsgütern
   → moralischer Vorwurf nur bei schwerer Verletzung und hohem Ausmass der Normabweichung

#### Schwere der Verletzung (objektiver Unrechtsgehalt)

- **Schwere Verletzung** von Rechtsgütern → moralischer Vorwurf
- **Leichte Verletzung** → moralischer Vorwurf nur, wenn Individualrechte betroffen

#### **Ausmass der Normabweichung (subjektiver Unrechtsgehalt)**

- **Vorsätzliche Verletzung** → moralischer Vorwurf
- Fahrlässige Verletzung → moralischer Vorwurf nur bei schwerer Verletzung von Individualrechten

**Unternehmen** kann nie ein moralischer Vorwurf gemacht werden → **keine Strafbarkeit** 

## MORALISCHER VORWURF

#### Sachlicher Zusammenhang

**moralischer Vorwurf** → **Vergeltung** → **Strafe** (Unschuldsvermutung als Gegengewicht!)

#### **Unscharfe Abgrenzung des moralischen Vorwurfs?**

- Art der geschützten Rechtsgüter, Schwere ihrer Verletzung und Ausmass der Normabweichung als (im Strafrecht etablierte) objektive Kriterien
- **Demokratischer Gesetzgeber** bestimmt letztlich, ob eine Sanktion als Strafe und damit als moralischer Vorwurf ausgestaltet ist

#### Verhältnis zur gesetzlichen Realität

- **Kernstrafrecht** orientiert sich grundsätzlich an moralischer Vorwerfbarkeit
- Verwaltungssanktionen: bei schwerer und vorsätzlicher Verletzung von Rechtsgütern braucht es zusätzlich Verwaltungsstrafe (z.B. Führerausweisentzug + Busse/Geldstrafe/Freiheitsstrafe)
- **Verwaltungsstrafen**: Androhung von Bussen/Geldstrafen, obwohl kein moralischer Vorwurf (bei leichter oder fahrlässiger Verletzung von öffentlichen Interessen, gegenüber Unternehmen)

Geeignetes Abgrenzungskriterium in Kombination mit Art und Schwere der Sanktion

# **THESEN**

Der **Gesetzgeber** sollte sich bei der Festlegung von Verwaltungssanktionen und Strafen an folgenden Gesichtspunkten orientieren:

- Die Kriterien der Abschreckung (Generalprävention) und des besonderen Rechtsverhältnisses sind nicht geeignet, um Strafen und Verwaltungssanktionen voneinander abzugrenzen.
- 2. Das Kriterium der **Vergeltung** verweist auf die Verletzung moralischer Pflichten (moralischer Vorwurf).
- 3. Strafen und Verwaltungssanktionen sind anhand der Kriterien der Art und Schwere der Sanktion sowie des moralischen Vorwurfs voneinander abzugrenzen.
- 4. Daraus folgt:
  - ➤ Sanktion greift schwer in Persönlichkeitsrechte ein → Strafe
  - Sanktion ist mit moralischem Vorwurf verbunden → Strafe
  - In allen anderen Fällen (insb. Sanktionen gegen Unternehmen) → Verwaltungssanktion

# **THESEN**

Strafe	Verwaltungssanktion	
Sanktion greift schwer in Persönlichkeitsrechte ein Iängerer Freiheitsentzug Iänger dauerndes Berufsverbot Landesverweisung	Administrative Rechtsnachteile und Entzug von Rechten: nur, wenn kein länger dauerndes Berufsverbot und kein moralischer Vorwurf	
Sanktion ist mit <b>moralischem Vorwurf</b> verbunden	Pekuniäre Verwaltungssanktionen:     nur wenn kein moralischer Vorwurf     (insbesondere gegenüber Unternehmen)	
<ul> <li>fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Individualrechten</li> <li>schwere und vorsätzliche Verletzung von öffentlichen Interessen</li> </ul>	Freiheitsbeschränkungen:     nur, wenn von kurzer Dauer und kein     moralischer Vorwurf	